

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:</b>
		<b>2020-2025 SV 0856</b>
		<b>Datum:</b>
		<b>23.10.2023</b>
		<b>Status:</b>
		<b>öffentlich</b>
<b>Beratungsfolge:</b>	Ausschuss für Bauen und Ordnung Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
<b>Federführende Stelle:</b>	Fachbereich 65 - Hoch- und Tiefbau	

## 8. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

### Beschlussempfehlung:

Die 8. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wird in der vorgelegten Form beschlossen.

### Begründung:

Gemäß § 47 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) haben die Gemeinden, die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen der Gemeinden sind in einem Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf nicht der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde, doch hat diese das Abwasserbeseitigungskonzept zu überprüfen und ggf. zu beanstanden. Die Obere Wasserbehörde ist befugt, in einzelnen Fällen Ergänzungen zu fordern, wenn und soweit dies zur Überprüfung des Konzeptes erforderlich ist. Die Überprüfung erstreckt sich darauf,

- ob die noch notwendigen Baumaßnahmen vollständig aufgeführt sind und
- ob ihre Durchführung in angemessenen Zeiträumen vorgesehen ist.

Solange die Obere Wasserbehörde der Gemeinde keine Beanstandungen mitgeteilt hat, kann sie davon ausgehen, dass die Realisierung der Konzepte in dem dafür vorgesehenen zeitlichen Rahmen als ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 1 LWG angesehen wird.

Per Ratsbeschluss geht die Stadt im Hinblick auf die fristgerechte Umsetzung der im Abwasserbeseitigungskonzept verankerten Maßnahmen eine Selbstbindung ein. Kann eine im Konzept aufgeführte Maßnahme nicht in genannten Zeitraum begonnen werden, so sind die Gründe entsprechend darzulegen.

Die derzeit siebte Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (Zeitraum 2018 bis 2023) wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 05.07.2012 beschlossen.

Leiter/in der federführenden Stelle	Leiter/in der mitwirkenden Stelle	Kennntnisnahme des Kämmerers	Dezernent der mitwirkenden Stelle	Dezernent der federführenden Stelle	Bürgermeister

Die 8. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts wird hiermit zur Vorlage gebracht. Die notwendigen Maßnahmen wurden in einer Liste unter Angabe des geplanten Baubeginns und der geschätzten Kosten tabellarisch wiedergegeben. Dabei wurde die durch die Verwaltungsvorschrift vorgegebene Gliederung in zwei zeitliche Bereiche beibehalten:

**1. Sechsjahreszeitraum: 2024 bis 2029**

Alle Maßnahmen, eingeordnet nach Dringlichkeit, die in den sechs Jahren nach Beschlussfassung realisiert werden sollen, mit Angabe des geplanten Baujahrs und der geschätzten Baukosten.

**2. Sechsjahreszeitraum: 2030 bis 2035**

Alle Maßnahmen, die vom 07. bis zum 12. Jahre nach Beschlussfassung realisiert werden sollen, jedoch ohne Festlegung des Baujahrs.

Im Sechsjahreszeitraum liegt der finanzielle Schwerpunkt bei den Kanalsanierungen. Ursache hierfür, sind mangelnde Leistungsfähigkeit der betreffenden Kanalteilstrecken, die mittels der im Jahr 2017 durchgeführten hydrodynamischen Netzberechnung ermittelt wurden, bzw. mangelnder baulicher Zustand.

Die 8. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts, bestehend aus:

Anlage 1: Übersichtsblatt

Anlage 2: Finanzgrafik für 1. Sechsjahreszeitraum

Wie aus der Anlage 2 entnommen werden kann, sind folgende jährliche Investitionskosten durch die Stadt (ohne private Investorenmaßnahmen) vorgesehen:

2024 – 1.506.500 €

2025 – 699.900 €

2026 – 715.200 €

2027 – 1.248.200 €

2028 – 878.500 €

2029 – 696.100 €

Das Gesamtvolumen 2024 bis 2029 beläuft sich somit auf 5.744.400 Euro.

**Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:**

1. Anlage: Übersichtsblatt

2. Anlage: Finanzgrafik für 1. Sechsjahreszeitraum